

Satzung des Umweltbildungszentrums an der Europa-Universität Flensburg

Vom 25. Juni 2015

Tag der Bekanntmachung im NBl. MSGWG. Schl.-H., S. 130

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 25. Juni 2015

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 17. Juni 2015 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 24. Juni 2015 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Rechtsform

Das Umweltbildungszentrum (UBZ) ist gemäß § 34 HSG und § 2 der Satzung zur Gliederung der Universität in Institute und Zentren vom 27. August 2012 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Europa-Universität Flensburg. Es wird zum XXXX 2015 eingerichtet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Umweltbildungszentrum der Europa-Universität Flensburg entwickelt, erprobt und evaluiert Aktivitäten und Lehr/Lernmaterialien zur außerschulischen Umweltbildung im Bereich des Campus und der erweiterten Region.
- (2) Das Umweltbildungszentrum der Europa-Universität Flensburg arbeitet fächerübergreifend und setzt sich für die Vernetzung von regionalen Aktivitäten im Bereich der Umweltbildung ein. Dazu steht es im Dialog mit für dieses Themenfeld relevanten Personen und Institutionen und bemüht sich um Kooperationen.
- (3) Das Umweltbildungszentrum der Europa-Universität Flensburg fördert den Wissenstransfer im Bereich der Umweltbildung.
- (4) Das Umweltbildungszentrum der Europa-Universität Flensburg setzt sich in Forschung und Lehre für mehr Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Vielfalt in Bildungsprozessen ein.
- (5) Das Umweltbildungszentrum der Europa-Universität Flensburg bemüht sich um Drittmittelinwerbungen.

§ 3 Mitglieder, Leitung und Struktur

- (1) Mitglieder des Umweltbildungszentrums können auf eigenen Antrag alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Europa-Universität Flensburg werden, die im Themenfeld des Umweltbildungszentrums arbeiten und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken.
- (2) Das Umweltbildungszentrum wird von einer Wissenschaftlerin/einem Wissenschaftler der Europa-Universität Flensburg als Direktor/in geleitet. Sie oder er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Umweltbildungszentrums verantwortlich und unterrichtet regelmäßig den wissenschaftlichen Beirat über die Aktivitäten des Umweltbildungszentrums. Die Direktorin/der Direktor des Umweltbildungszentrums wird auf Vorschlag des Präsidenten der Europa-Universität Flensburg für jeweils drei Jahre vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt.

- (3) Das Umweltbildungszentrum berichtet jährlich dem Senat über seine Aktivitäten und gibt einen Ausblick auf geplante Aktivitäten des kommenden Jahres.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität sowie zur Beratung des Umweltbildungszentrums wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er hat insbesondere die Aufgabe der Beratung des Umweltbildungszentrums bei der langfristigen Planung von Entwicklungen und Aktivitäten und der regelmäßigen Bewertung der Leistungen des Umweltbildungszentrums im Dialog mit der Direktorin / dem Direktor.
- (2) Dem Beirat gehören drei Personen an, hiervon mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt.
- (3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Aus ihrer Bestellung erwächst den Betroffenen kein Anspruch auf eine Vergütung aus Mitteln der Europa-Universität Flensburg. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Semester. Er wird von der Direktorin/dem Direktor einberufen, die/der den Beirat über die laufenden und geplanten Aktivitäten unterrichtet.
- (5) Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter und sind nicht verbindlich.

§ 5 Finanzierung

Die Mittelzuweisung wird in Vereinbarung zwischen dem Senat der Europa-Universität Flensburg und dem Umweltbildungszentrum für jeweils 3 Jahre festgelegt.

§ 6 Evaluation

Das Umweltbildungszentrum wird in einem dreijährigen Rhythmus evaluiert. Das Verfahren legt der Beirat in Absprache mit dem Senat fest. Die Ergebnisse werden dem Senat mitgeteilt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 25. Juni 2015

Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident